

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	000.7 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563 6417 563 8010 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.10.2010
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0876/10</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.11.2010</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.11.2010</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>7. Änderung der Geschäftsordnung des Rates</b>		

### Grund der Vorlage

Klarstellung der Bezugsgröße bei Abstimmungen

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal gemäß Anlage.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

### Begründung

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Dr. Köster gegen den Rat der Stadt Wuppertal – 1 K 3659/09 – war die Auslegung der Geschäftsordnung zu der Frage nach der Bezugsgröße (gesetzliche oder anwesende Anzahl der Mitglieder des Rates) auf geheime Abstimmung streitig.

Der Gesetzgeber (§ 50 Abs. 1 S. 3 GO NRW) hat dazu keine Regelung getroffen. Die maßgebliche Vorschrift § 12 Abs. 4 S. 3 der Geschäftsordnung des Rates ist nach Auffassung des Gerichts nach ihrem Wortlaut nicht eindeutig, so dass diese Regelung sowohl die Auslegung im Sinne der Bezugsgröße „anwesende Mitglieder des Rates“ als auch die Auslegung im Sinne der Bezugsgröße „gesetzliche Mitglieder des Rates“ zulässt. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht es für ratsam erachtet, dass zur Vermeidung künftiger Streitfälle der Rat eine eindeutige Präzisierung der Vorschrift vornimmt.

Auf Vorschlag des Gerichts wurde ein entsprechender Vergleich geschlossen und die Hauptsache für erledigt erklärt.

In Erledigung des gerichtlichen Vergleichs schlägt die Verwaltung vor, die Bezugsgröße mit einer entsprechenden Klarstellung als „Generalverweis“ in § 7 Abs. 1 zu präzisieren mit der Folge, dass grundsätzlich dort, wo ein bestimmtes Quorum gefordert wird, es auf die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Rates ankommt.

In § 7 entfällt in Absatz 1 der 2. Satz und an der Stelle erfolgt die Klarstellung:

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Soweit es in übrigen Regelungen der Geschäftsordnung auf die Anzahl der Stadtverordneten ankommt, so ist jeweils die gesetzliche Anzahl der Stadtverordneten gemeint, soweit aus höherrangigem Recht sich nicht etwas anderes ergibt.

Absatz 1 S. 2 wird Abs. 2, der alte Abs. 2 wird dann Abs. 3.

## **Anlage**

7. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal